



| Inhalt  | Seite |
|---|-------|
| <i>Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2038a der Landeshauptstadt München Einsteinstraße (südlich), Riedenburger Straße (westlich), Truderinger Straße (nördlich), (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 914 und Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 350 und 1456) vom 18. August 2014</i>   | 729   |
| <i>Information des Bayerischen Landesamts für Umwelt über das FFH-Monitoring in Bayern – Planzenarten –</i>   | 730   |
| <i>Bekanntmachung Ausbau der Ludwigsfelder Straße (Gemeindeverbindungsstraße) zwischen Haus Nr. 32 und 250 m westlich Am Neubruch Planfeststellungsverfahren nach Art. 36 ff. BayStrWG i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG</i>  | 730   |
| <i>Allgemeinverfügung: 20. September 2014 bis zum 05. Oktober 2014</i>  | 730   |
| <i>Fraunhoferstr. 32 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11594/0) Nutzungsänderung zweier Bürogeschosse (3. + 4. Obergeschoss (OG)) in eine Gastronomie (4. OG) und Hotelnutzung (16 Zimmer / 3. + 4. OG) mit 30 Gastbetten – TEKTUR zu 1.1-2013-14309-21 – jetzt: Nutzungsänderung im Erdgeschoss: Lagerraum zu Ladenfläche Aktenzeichen: 602-1.112-2014-10888-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i> | 736   |
| <hr/>   |       |
| <i>Nichtamtlicher Teil</i>  |       |
| <i>Buchbesprechungen</i>  | 737   |

## **Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2038a**

der Landeshauptstadt München  
Einsteinstraße (südlich),  
Riedenburger Straße (westlich),  
Truderinger Straße (nördlich)  
(Änderung des Bebauungsplanes Nr. 914  
und Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 350 und 1456)  
vom 18. August 2014

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 04.06.2014 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2038a als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

### **Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

### **Hinweis gemäß § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden.

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 18. August 2014

I.V.  
Josef Schmid  
2. Bürgermeister



drücklich das Aufstellen von Fahrrad-Rikschas durch entsprechende Beschilderung und Markierung erlauben.

Die Standorte der erlaubten Bereiche sind der Anlage (Lageplan) zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Der Bescheid ergeht kostenfrei.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt München als bekannt gegeben.

**Gründe:**

I. Sachverhalt

Dem Kreisverwaltungsreferat München, Straßenverkehrsbehörde, ist bekannt, dass während des Oktoberfestes ortsansässige Gewerbetreibende in großer Zahl ihre Personenbeförderungsdienstleistungen im unmittelbaren Umfeld der Theresienwiese mittels sogenannter Fahrradtaxi anbieten. Auswärtige Gewerbetreibende verbringen ihre Fahrradtaxi eigens für die Zeit des Oktoberfestes nach München, um diese insbesondere zur Beförderung der Oktoberfestbesucher einzusetzen.

Fahrradtaxi, die der Allgemeinheit auch unter der Bezeichnung „Fahrrad-Rikscha“ bekannt sind, sind mehrspurige, in der Regel drei- oder vierrädrige Fahrzeuge, die zum Transport von Personen bestimmt und geeignet sind. Im Gegensatz zur traditionellen Rikscha wird die Fahrrad-Rikscha nicht vom Fahrer gezogen, sondern durch Betätigung der installierten Pedaleinrichtung vorangetrieben. Bei der Personenbeförderung sitzt der Fahrer teils vor seinen Fahrgästen, teils aber auch hinter diesen. Die Rikschas werden in der Regel an stark frequentierten Örtlichkeiten aufgestellt, um auf diese Art einen möglichst großen Kundenkreis ansprechen zu können. Daher bieten die Gewerbetreibenden ihre Dienstleistungen während des Oktoberfestes im Wesentlichen an den Grenzen des Mittleren Sperrings im Umkreis der Theresienwiese an. In diesem Bereich sind während der Veranstaltungstage die größten Besucherströme anzutreffen. Die Rikscha-Fahrer stellen ihre Fahrzeuge im gegenständlichen Bereich bisher zumeist direkt vor den Durchgängen des Mittleren Sperrings auf der Fahrbahn ab. Zu beobachten war ferner, dass die Rikscha-Fahrer regelmäßig auch Geh- und Radwege als Fahrzeugabstellfläche nutzten. Dem wurde entgegen gewirkt durch Ausweisung von Stellflächen, die mit den Rikscha-Betreibern abgesprochen waren. Diese Stellplätze waren zwar verkehrsrechtlich angeordnet, wurden jedoch mangels einer gesetzlichen oder einer durch einen besonderen Rechtsakt begründeten Verpflichtung der Rikscha-Fahrer, ihre Leistung ausschließlich in diesen Stellflächen anzubieten, überwiegend nicht genutzt.

Das Polizeipräsidium München teilte mit Schreiben vom 30. April 2013 dem Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München folgende Gefahreinschätzung mit:

*„Aufgrund der Gefährdungslage wurde im Jahre 2009 der Sicherheitssperrung rund um das Wies'n-Areal eingerichtet. Im Gesamtkonzept sind auch die Rettungswege vom und zum Oktoberfestgelände enthalten. Diese Wege sind im Nord- und Ostbereich weitgehend identisch mit den Fußwegen der immensen Besuchermassen.*

*Die Rikschafahrer bieten naturgemäß ihre Dienstleistung dort an, wo sie die meisten Fahrgäste erwarten können. Dies geschah in der Vergangenheit vor allem im Bereich Brausebad und Esperantoplatz. Da diese Örtlichkeiten jedoch innerhalb*

*des mittleren Sperrings liegen und dieser von Rikschas nicht befahren werden darf, wurden den Rikschabetreibern Standplätze in unmittelbarer Nähe angeboten.*

*Es handelt sich hierbei um Flächen in der Schubertstraße, Kobellstraße, St.-Pauls-Platz und Martin-Greif-Straße. Diese Örtlichkeiten erfüllen nach Auffassung des PP München das Bedürfnis der Rikschafahrer, da sie sich zum einen nahe am Sperrung befinden und zum anderen an den Hauptfußgängerstraßen liegen.*

*Der Konkurrenzkampf unter den Rikschafahrern hat – bereits auf hohem Niveau – in den letzten Jahren stetig zugenommen. Die Anzahl der Rikschas aus dem gesamten Bundesgebiet ist zur Wies'nzeit über die Jahre immens gestiegen. Die Zahl der Anbieter ist nach polizeilicher Einschätzung wesentlich größer als das Ausmaß der Kundennachfrage. Viele Rikschafahrer halten sich nicht an die Vorgaben und versuchen immer wieder in den Bereich des Sperrings einzufahren, um dort schon vor den Konkurrenten Kunden „abzufangen“.*

*Vor allem im Bereich Bavariaring südlich der Schwanthalerstraße waren in den letzten zwei Jahren die Polizeibeamten, deren eigentliche Aufgabe die Kontrolle der Zufahrtsberechtigungen war, von bis zu 20, manchmal auch 30 Rikschas umringt. Die Kontrollstelle war für Berechtigte häufig nur unter größten Schwierigkeiten passierbar und der eigentliche Sinn des Rettungsweges wurde konterkariert. Erfahrungsgemäß werden von den Rikschafahrern grundsätzlich polizeiliche Bitten, Hinweise, Anordnungen und auch Platzverweise – wenn auch kurzfristig befolgt – im Ergebnis ignoriert.*

*Der Hauptstrom der Touristen betritt/verlässt die Wies'n an der Nord- und Ostseite. Hier stehen aber auch die Rikschas mitten unter den Fußgängergruppen, da diese Örtlichkeiten die größten Möglichkeiten bieten, einen Kunden zu gewinnen.*

*Es handelt sich hierbei – außerhalb des ohnehin nicht zu befahrenden Sperrings – um folgende Straßen:*

- Esperantoplatz
- Kobellstraße zwischen Esperantoplatz und Herzog-Heinrich-Straße
- Mozartstraße zwischen Esperantoplatz und Herzog-Heinrich-Straße
- Schubertstraße zwischen Esperantoplatz und Kaiser-Ludwig-Platz
- Beethovenstraße zwischen Bavariaring und Kaiser-Ludwig-Platz
- Rückertstraße zwischen Bavariaring und Kaiser-Ludwig-Platz
- Umlandstraße zwischen Bavariaring und Georg-Hirth-Platz
- Pettenkoferstraße zwischen Bavariaring und Paul-Heyse-Straße
- St.-Paul-Straße zwischen Pettenkoferstraße und Schwanthalerstraße
- St.-Pauls-Platz (Westfahrbahn) zwischen Bavariaring und Hermann-Lingg-Straße
- Hermann-Lingg-Straße zwischen St.-Pauls-Platz und Schwanthalerstraße
- Martin-Greif-Straße zwischen Schwanthalerstraße und Bayerstraße
- Schwanthalerstraße zwischen Theresienhöhe und Paul-Heyse-Straße

*In vorgenannten Straßen sind die Besucherströme am dichtesten und die „wilde“ Bereitstellung der Rikschas stellt die größte Behinderung bzw. Gefährdung insbesondere für Fußgänger und den berechtigten Fahrzeugverkehr dar.*

*Zusätzlich sind die Mozartstraße, die Beethovenstraße und die St.-Paul-Straße als Rettungswege zu den Innenstadt-Kliniken definiert. Diese Straßen müssen vollständig freigehalten werden.*

(...)

*Es ist festzustellen, dass die in der Vergangenheit gezeigte Massierung von Rikschas an den genannten Orten, gepaart mit teils rücksichtslosem Verhalten bei der Aufstellung oder der Gewinnung von Kunden, ein nicht mehr hinnehmbares Maß der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit bzw. öffentliche Sicherheit angenommen hat.*

*Wir halten es für dringend geboten, die Aufstellung von Rikschas in den vorgenannten Bereichen zu untersagen bzw. zu reglementieren.“*

Das Kreisverwaltungsreferat hat diese Gefahreinschätzung des Polizeipräsidiums München sorgfältig geprüft und bestätigt sowohl die festgestellten Tatsachen als auch die Einschätzung hinsichtlich der hierdurch entstehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Auch nach Ansicht des Kreisverwaltungsreferates entstehen durch die auf Fahrbahnen, Geh- und Radwegen abgestellten oder in langsam kreisender Fahrt bewegten Fahrrad-Rikschas erhebliche Gefahrsituationen für andere Verkehrsteilnehmer. Dies vor allem deshalb, weil die Rikschas im gegenständlichen Bereich behindernd bewegt resp. abgestellt werden, um möglichst viele Kundinnen und Kunden anzuwerben.

Die Sicherheitsbehörden kommen somit übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass durch das Anbieten der Personenbeförderungsdienstleistung der allgemeine Verkehrsteilnehmer in einer gefährdenden Weise abgelenkt oder belästigt wird und sicherheitsrelevante Vorschriften sowie Sicherheitskonzepte nicht mehr hinreichend eingehalten resp. umgesetzt werden können.

Der beschriebenen Gefährdung kann nur dadurch effektiv entgegengewirkt werden, dass in den aufgeführten Bereichen ein grundsätzliches Rikscha-Abstellverbot ausgesprochen und innerhalb dieser Verkehrsflächen bestimmte Bereiche festgelegt und abgegrenzt werden, an denen die Gewerbetreibenden weiterhin ihre Dienstleistung der Personenbeförderung anbieten dürfen.

## II. Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat, ergibt sich aus Art. 6 und 7 des Bayerischen Landesstraßen- und Ordnungsgesetzes (LStVG), § 44 Abs. 1 Satz 1 StVO in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk).

## III. Begründung

Die Allgemeinverfügung findet ihre Rechtsgrundlage in Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 und 3 LStVG i.V.m. § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO i.V.m. § 49 Abs. 1 Nr. 28 StVO. Spezialgesetzliche Befugnisnormen stehen der Sicherheitsbehörde hier nicht zur Verfügung. Insbesondere kann die Sicherheitsbehörde nicht auf § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO zurückgreifen. Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dürfen die Straßenverkehrsbehörden den Verkehr nur durch Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen beschränken, verbieten oder umleiten. Vorliegend sind keine Verkehrszeichen resp. Verkehrseinrichtungen im Sinne der §§ 39 ff. StVO ersichtlich, die geeignet sind, die konkrete Verkehrsfährdung zu verhüten resp. zu unterbinden.

### 1. Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 LStVG

Gemäß Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 LStVG kann die Landeshauptstadt München als Sicherheitsbehörde (Art. 6 LStVG) zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den Einzelfall Anordnungen treffen, um rechtswidrige Taten, die den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit verwirklichen, oder verfassungswidrige Handlungen zu verhüten oder zu unterbinden. Bei der Verhütung rechtswidriger

Taten muss die zu verhütende Handlung konkret drohen, denn Regelvoraussetzung sicherheitsbehördlicher oder polizeilicher Eingriffsmaßnahmen zur Abwehr von Gefahren ist die konkrete Gefahr. Eine konkrete Gefahr in diesem Sinn liegt vor, wenn aufgrund objektiver Tatsachen mit dem Schadenseintritt für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in dem konkreten Einzelfall in überschaubarer Zukunft gerechnet werden muss. Maßgebliches Kriterium zur Feststellung einer konkreten Gefahr ist danach die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts. An die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schadens sind umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer der zu erwartende Schaden ist. Die an das Vorliegen der Gefahr zu stellenden Anforderungen hängen somit von der Wertigkeit des betroffenen Rechtsgutes ab. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der Gefahr ist die Behördenentscheidung. Unterbunden wird eine Rechtsgutsverletzung dann, wenn sie bereits begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurde. Insofern sind auch Ordnungswidrigkeiten einschlägig, die zwar vollendet, aber noch nicht beendet wurden.

Vorliegend erfüllt das in der Vergangenheit während des Oktoberfestes festgestellte Verhalten der Gewerbetreibenden in Form des Anbietens der Personenbeförderung den Tatbestand des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO.

Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO ist das Anbieten von Waren und Leistungen aller Art auf der Straße verboten, wenn dadurch am Verkehr Teilnehmende in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. Dieses allgemeine Verbot, das mit Art. 12 des Grundgesetzes (GG) vereinbar ist, greift nach dem Wortlaut der Vorschrift bereits dann, wenn eine abstrakte Verkehrsfährdung besteht. Maßgeblich ist also, ob im konkreten Fall eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für die Gefährdung der Schutzgüter vorliegt. Da die Sicherheit des Verkehrs dem Schutz der Rechtsgüter Leib und Leben zu dienen bestimmt ist, muss und darf letztlich an das Vorliegen ihrer Gefährdung kein hoher Anspruch gestellt werden.

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist vorliegend unter Berücksichtigung der konkreten Einzelfallumstände eine ernsthafte Beeinträchtigungsfahrgefahr im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO gegeben.

Dazu im Einzelnen:

Die unmittelbar an die Theresienwiese angrenzenden Bereiche der Ludwigsvorstadt sind während des Oktoberfestes geprägt durch eine intensive Straßennutzung verschiedener Verkehre (Fußgängerverkehr von den umliegenden Schnellbahnhöfen bzw. dem Hauptbahnhof zur Festwiese und zurück; Fußgängerverkehr aus den angrenzenden Stadtvierteln und den entfernt liegenden Parkmöglichkeiten; Radverkehr; Bus- und Taxiverkehr; Anlieferverkehr für die Gewerbetreibenden auf dem Oktoberfestgelände etc.), wobei der Fußgängeranteil insbesondere wegen des Charakters des Festes sowie aufgrund fehlender Parkmöglichkeiten überwiegt. In Anbetracht dieser Umstände liegt bereits ohne den Rikscha-Betrieb eine angespannte Ausgangssituation vor, die nur durch ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme der Verkehrsteilnehmer zu bewältigen ist. Durch den in der Vergangenheit festgestellten massiven Rikscha-Betrieb hat sich die Gesamtsituation zu Lasten der allgemeinen Verkehrssicherheit drastisch verschärft. Durch das Aufstellen der Rikschas außerhalb gekennzeichneten Flächen in behindernder Weise und durch das permanente „Kreisen“ der Rikschas im Straßenbereich zum Zweck der Kundengewinnung entstehen problematische Engpässe, die zu massiven Verkehrsfährdungen und Behinderungen des Verkehrs, insbesondere des Fußgänger- und Radverkehrs, führen.

So können Fußgänger beispielsweise bei Straßenüberquerungen den sicheren Gehweg aufgrund der aufgestellten Rikschas

erst unter Bewältigung eines gewissen Umweges über den Straßenbereich erreichen. Ein direktes Überqueren der Fahrbahn ist nicht möglich. Die dicht aneinander gereihten Rikschas verhindern des Weiteren ein schnelles, direktes und ungefährliches Fortkommen der Fußgängerströme. Die Rikschas sind in der Regel so platziert, dass Fußgänger die durch die Fahrrad-Rikschas belegte Fläche nicht direkt durchqueren können und ihre ursprüngliche Route ändern müssen. Fußgänger werden somit gezwungen, auf die Straße auszuweichen. Bei einem solchen Verhalten drohen Kollisionen mit dem Rad- und Kraftfahrzeugverkehr. Die Rikscha-Fahrer sind bestrebt, durch lukrative Standorte bestmöglich auf ihre Dienstleistungen hinzuweisen. Dabei werden Behinderungen des Straßenverkehrs billigend in Kauf genommen. Da es gerade das Ziel der Rikscha-Betreiber ist, in einem Gespräch möglichst viele Passanten zur Inanspruchnahme ihrer Dienstleistungen zu überzeugen, verursachen sie somit durch die Anbahnungsgespräche gefahrenträchtige Rückstauungen im Fußgängerbereich. Die gegenständliche Gewerbetätigkeit bringt es mit sich, dass die Rikscha-Fahrer jeweils längere Zeit ihr Fahrzeug auf öffentlicher Verkehrsfläche abstellen und auf Kunden warten. Die während des Oktoberfestes anzutreffenden Menschenansammlungen und Verkehrsströme können aber nur sicher gelenkt und geführt werden, wenn keine Hindernisse und Engstellen im Streckenverlauf vorhanden sind. Bei Großereignissen können schon kleinere Behinderungen des Straßenverkehrs massive Gefährdungen nach sich ziehen.

Berücksichtigung muss in diesem Zusammenhang insbesondere die Tatsache finden, dass die in der Umgebung des Oktoberfestes zahlreich anzutreffenden alkoholisierten Fußgänger nicht immer mit der gebotenen Sorgfalt auf den Straßenverkehr achten.

Dort, wo die Rikschas im Bereich der Fahrbahn platziert werden, müssen Rad- und Kraftfahrer dem Hindernis in einer den Verkehr gefährdenden Weise ausweichen oder warten, bis diese den Weg freigemacht haben. Insbesondere auf den ausgewiesenen Rettungswegen sind Verzögerungen und Behinderungen, die durch blockierende Fahrrad-Rikschas entstehen, nicht hinnehmbar. Die Zufahrtswege zum Festgelände sind aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens bereits hinreichend stark belastet. Die Straßenverkehrsbehörde hat im Rahmen des Oktoberfestes dafür Sorge zu tragen, dass ausgewiesene Rettungswege im Falle eines Schadenseintritts jederzeit durch Einsatzfahrzeuge sicher und schnell befahrbar sind. Insofern liegt durch das Anbieten der Personenbeförderungsdienstleistung eine nicht mehr hinnehmbare Situation vor, durch die Verkehrsteilnehmer im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. Die Betrachtung der Gesamtsituation vor Ort hat gezeigt, dass die Fahrrad-Rikschas während des Oktoberfestes nicht nur vereinzelt in den Straßen rund um die Theresienwiese abgestellt werden, sondern an einzelnen Örtlichkeiten im Verbund und in großen Mengen. Zeitweise sind mehr als 30 Rikschas an einzelnen Stellen feststellbar, die in unmittelbarer Nähe zueinander aufgestellt werden und gewissermaßen eine „Sperrwand“ darstellen. Insbesondere dieser in den letzten Jahren zunehmenden Massierung muss aus Sicht der Sicherheitsbehörden (Polizei und Kreisverwaltungsreferat) begegnet werden.

Das in den letzten Jahren während des Oktoberfestes festgestellte Verhalten der Gewerbetreibenden rechtfertigt im Ergebnis die Annahme einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Es ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass in Bezug auf die betroffenen Verkehrsteilnehmer die Rechtsgüter Leben und Gesundheit akut bedroht sind.

Ein weiteres Dulden des Rikscha-Betriebes ist während des Oktoberfestes nach alledem in dem genannten Bereich nicht

tolerierbar; vielmehr ist eine Entspannung der Verkehrssituation erforderlich, die durch die verfügbaren Maßnahmen (Ziffer 1 und 2 des Bescheidstenors) umzusetzen ist.

Nach Art. 8 LStVG hat die Sicherheitsbehörde den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Eine Maßnahme ist demnach verhältnismäßig, wenn sie geeignet, erforderlich und angemessen ist. Es darf also keine andere, weniger einschneidende Möglichkeit geben, einen vergleichbaren Schutz zu gewährleisten. Ebenfalls darf die Maßnahme nicht „über das Ziel hinauschießen“, also einen überzogenen und nicht verhältnismäßigen Schutz anstreben.

Das Kreisverwaltungsreferat ist vorliegend nach Abwägung sämtlicher Interessen zu dem Ergebnis gelangt, dass die verfügbaren Maßnahmen nach Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung den genannten Anforderungen hinreichend Rechnung tragen und gleichzeitig geboten sind, um die Verkehrssicherheit zu Gunsten der Allgemeinheit wiederherzustellen.

Die Maßnahmen sind zunächst geeignet, den verfolgten Zweck (hier die Beseitigung der konkreten Verkehrsgefährdung) zu erreichen. Durch die Verlagerung und Ordnung der Abstellmöglichkeit der Rikschas wird die angespannte Verkehrssituation insbesondere in den unmittelbaren Zugangs- bzw. Zufahrtsbereichen in den mittleren Sperrring rund um die Theresienwiese erheblich entlastet. Die in Ziffer 1 und 2 des Bescheidstenors angeordneten Maßnahmen sind ferner nicht durch ein mildereres, gleich wirksames Mittel erreichbar. Im Übrigen wiegen die schützenswerten Interessen der Gewerbetreibenden nur gering und treten in ihrem Gewicht hinter dem Interesse der (Verkehrs-) Sicherheit zurück. Durch diese Allgemeinverfügung wird das Anbieten von Personenbeförderungsdienstleistungen insbesondere nicht vollständig untersagt. Gemäß Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist das Anbieten der Beförderungsdienstleistung nur während des Oktoberfestes verboten. Wegen der zahlreichen Touristen, die vom Oktoberfest angezogen werden, und des allgemeinen hohen Besucheraufkommens kann hier jedoch unterstellt werden, dass die Gewerbetreibenden ihre Dienstleistungen an jedem Tag des Oktoberfestes – auch bei schlechtem Wetter – anbieten.

Das ausgesprochene Verbot ist ferner räumlich beschränkt. Es sind lediglich die Hauptzugangs- und Zufahrtsbereiche entlang des mittleren Sperrings rund um die Theresienwiese betroffen. Das Einbeziehen der genannten Straßen ist allerdings erforderlich, um eine Verlagerung der unkontrollierten Aufstellung der Fahrrad-Rikschas in die Einmündungen der angrenzenden Straßen und damit eine Verlagerung der Verkehrsprobleme an bestimmte Randbereiche der Hauptfußgängerströme zu vermeiden. Den Gewerbetreibenden bleibt es ferner unbenommen, in den unter Ziffer 2 dieser Verfügung genannten Bereichen ihre Dienstleistungen weiterhin anzubieten. Durch Verkehrszeichen und Markierungen sind mehrere, in unmittelbarer Nachbarschaft der Hauptfußgängerströme gelegene Bereiche ausgewiesen worden, in denen die Betreiber der Fahrrad-Rikschas ihre Leistungen anbieten können, ohne andere Verkehrsteilnehmer zu behindern oder zu belästigen. Die Interessen der Gewerbetreibenden können mithin durch diese Maßnahme in verhältnismäßigem Umfang gewahrt werden.

#### 2. Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG

Nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG können die Sicherheitsbehörden Anordnungen für den Einzelfall treffen, um Gefahren abzuwehren, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen bedrohen.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben. Die Verkehrsbehörde kann aufgrund des festgestellten Verhaltens der Gewerbetreibenden rechtsfehlerfrei davon ausgehen, dass im vorliegenden Fall die konkrete Gefahr besteht, dass zukünftig

Verkehrsteilnehmer durch das Abstellen der Fahrrad-Rikschas und Anbieten der Personenbeförderungsdienstleistung gefährdet werden. Eine solche Gefahr besteht nämlich – wie im Falle des Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 1. Alt. LStVG – dann, wenn im Einzelfall in überschaubarer Zukunft mit dem Schadenseintritt hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden kann. Hierbei sind an die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schadens umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer der zu erwartende Schaden ist. Aufgrund der in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Rikscha-Betrieb ist der Eintritt eines Personenschadens hier aufgrund der beschriebenen Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten.

#### IV. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Art. 7 Abs. 2 LStVG gehört zu den Vorschriften, bei denen zur Abwehr von Gefahren für wichtige Gemeinschaftsgüter, nämlich die öffentliche Sicherheit und Ordnung, das besondere Vollzugsinteresse nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO mit dem Interesse am Erlass des Verwaltungsaktes zusammenfällt und sich die Abwägung zwischen den beteiligten Interessen im Wesentlichen auf die Prüfung beschränkt, ob nicht ausnahmsweise in Ansehung der besonderen Umstände des Falles die sofortige Vollziehung weniger dringlich ist als im Normalfall.

Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 und 2 dieser Verfügung wurde vorliegend nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet. Das unzulässige und nicht durch Ausnahmegenehmigung (vgl. § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 StVO) legitimierte Anbieten von Personenbeförderungsdienstleistungen mittels Fahrradtaxi liegt in einem besonders stark frequentierten Verkehrsbereich und beeinträchtigt die Verkehrssicherheit daher in einem besonders großen Maße. Insofern liegt eine das allgemeine Risiko erheblich überschreitende Gefahrenlage vor. Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich hier insbesondere aus der dringenden Notwendigkeit, Gefahren für Leib und Leben abzuwenden sowie rechtswidrige Taten, die den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit (hier § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO) verwirklichen, mit sofortiger Wirkung zu unterbinden. Würde man dem Interesse an der aufschiebenden Wirkung gegenüber dem geschilderten öffentlichen Interesse am Sofortvollzug den Vorrang einräumen, nähme man die Gefährdung von wichtigen Rechtsgütern wie Leben, Gesundheit etc. bis zur Rechtskraft einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung in Kauf, was aufgrund der obigen Schilderung nicht hingenommen werden kann.

Die gehäufte Ansammlung von Fahrrad-Rikschas verursacht Rückstauungen im Fußgängerverkehr bzw. unkontrollierte Ausweichmanöver, so dass eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit in Bezug auf den Eintritt von Unfällen mit Personenschäden vorliegt. Fußgänger sind genötigt, die Fahrbahn länger bzw. häufiger als im Normalfall zu betreten. In dieser Situation kann es zu gefährlichen Kollisionen mit dem Rad- und Kraftfahrzeugverkehr kommen. Außerdem werden Rettungswege blockiert, wodurch Verzögerungen beim Einsatz von Polizei- und Rettungsfahrzeugen entstehen können. Bei Vorliegen solcher Umstände liegt es auf der Hand, dass die Duldung des Rikscha-Betriebes in der bisherigen Form zu erheblichen Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum anderer Verkehrsteilnehmer führt und dass der Rikscha-Betrieb im gegenständlichen Bereich zur Vermeidung der von ihm ausgehenden akuten Gefahr durch die Anordnung des Sofortvollzugs zu unterbinden ist.

#### V. Kostenentscheidung

Die Kostenfreiheit beruht auf Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20.02.1998 (BayRS 2013-1-1-F).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 200 543, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in den meisten Rechtsbereichen abgeschafft. Es besteht daher keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

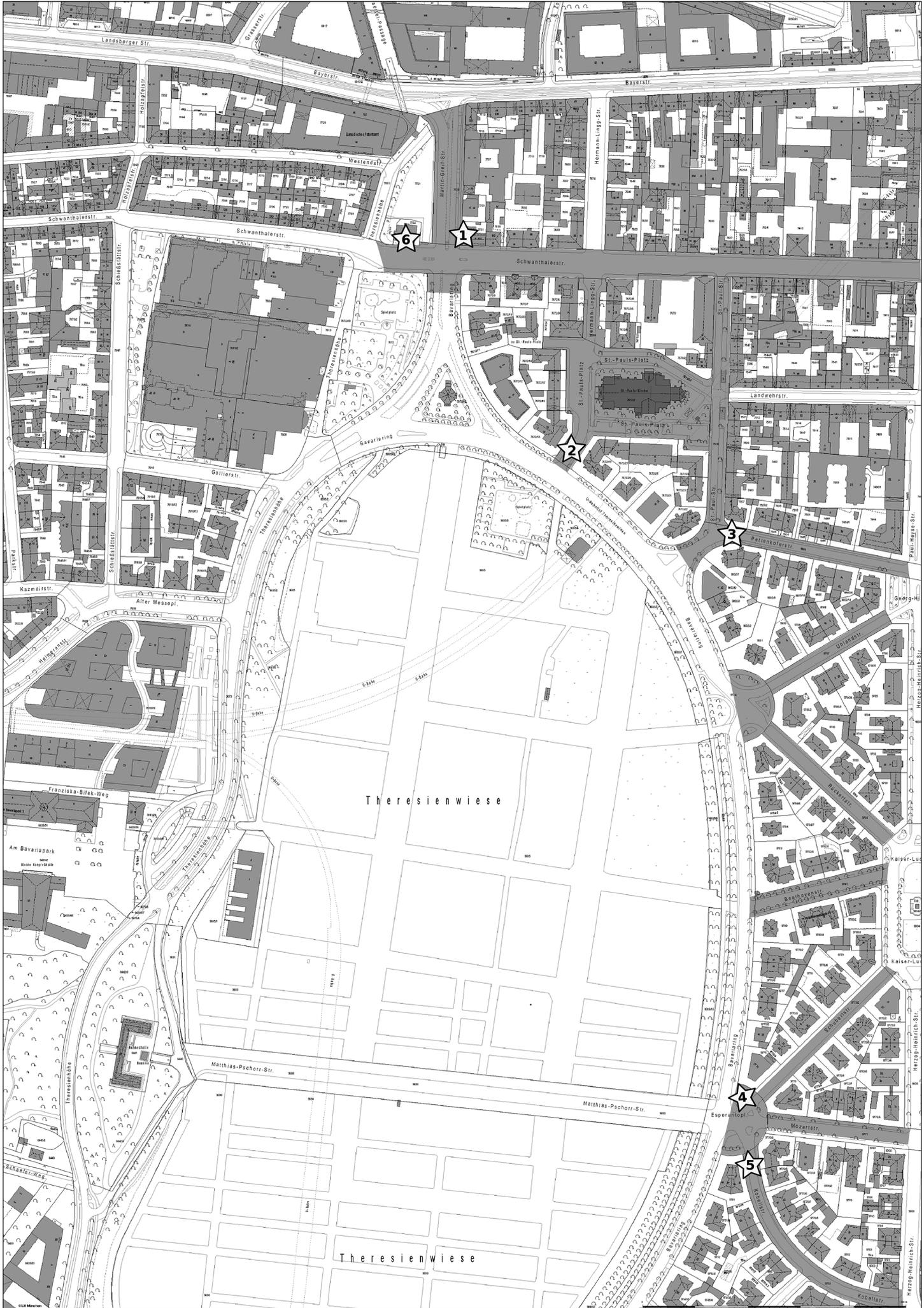
Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit dem 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

#### Hinweis:

Wer der Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) i.V.m. § 49 Abs. 1 Nr. 28 StVO i.V.m. § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO.

München, 29. August 2014

Dr. Blume-Beyerle  
Berufsmäßiger Stadtrat



**Geltungsbereich der Allgemeinverfügung**

☆ **Kennzeichnet Rikschastandplätze**

**Baugenehmigungsverfahren**

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Firma ZKV Gastro GmbH & Co. KG wurde mit Bescheid vom 25.06.2014 gemäß Art. 60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung (Änderungsgenehmigung für die Nutzungsänderung zweier Bürogeschosse (3. + 4. Obergeschoss (OG)) in eine Gastronomie (4. OG) und Hotelnutzung (16 Zimmer / 3. + 4. OG) mit 30 Gastbetten

– TEKTUR zu 1.1-2013-14309-21 –

jetzt: Nutzungsänderung im Erdgeschoss:

Lagerraum zu Ladenfläche auf dem Grundstück Fraunhoferstr. 32, Fl.Nr. 11594/0, Gemarkung Sektion VI unter Auflagen und unter Fortgeltung der Bedingungen der Erstgenehmigung erteilt:

Der Änderungsantrag vom 09.05.2014 nach Pl.Nr. 14-10888 mit Handeinträgen vom 24.06.2014 und Betriebsbeschreibung vom 24.06.2014 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 14-10888 wird hiermit in Abänderung der Baugenehmigung vom 16.09.2013, 20.02.2014 als Sonderbau genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.“

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 121, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 15 46.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 28. August 2014

Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und  
Bauordnung – HA IV  
Lokalbaukommission

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

**Taschenbuch für Ruheständler, Rentner und Soldaten: Versorgung, Gesundheit, Steuern; Recht im Alltag. – Ausgabe 2014. – Regensburg: Walhalla, 2014. 176 S. ISBN 978-3-8029-1393-8; € 15,50.**

Der eingeführte Ratgeber für Senioren erscheint jährlich. Sein Themenspektrum ist breit angelegt: Beamtenversorgungs- und besoldungsrecht, Rente, gesetzliche und private Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Heim, Steuern und Recht im Alltag mit Aspekten zu Vollmachten und Elternunterhalt. Im Kapitel „Aktuelles in Kürze“ informiert das Jahrbuch über neue Entwicklungen, Gesetze und Urteile. Abgerundet wird der Band mit der Besonderen Monatslohnsteuertabelle 2014.

**Beck'sches Formularbuch Erbrecht. Hrsg. von Günter Brambring und Christoph Mutter. – 3., überarb. u. erw. Aufl. – München: Beck, 2014. XXX, 1323 S. 1 CD-ROM. ISBN 978-3-406-64890-8; € 119.–**

Das Beck'sche Formularbuch berät bei der Vertragsgestaltung im Erbrecht mit zahlreichen Vertrags-, Verfügungs- und Vollmachtsmustern. Das Werk bietet Beratungshinweise, Checklisten, Formulare mit ausführlichen zivilrechtlichen Anmerkungen und steuerlichen Hinweisen. Die Beratungssituation bei der Errichtung von Verfügungen von Todes wegen und deren Umsetzung in typische und besondere Fallgestaltungen, die Unternehmensnachfolge und deren Vorbereitung, die vorweggenommene Erbfolge und vorbereitende Rechtsgeschäfte unter Lebenden, die Errichtung einer Stiftung, die Nachlassauseinandersetzung und die zunehmenden Fälle mit Auslandsberührung werden behandelt.

Alle Kapitel wurden aktualisiert und sind auf dem Rechtsstand von November 2013. Eingearbeitet wurden u.a. die Europäische Erbrechtsverordnung und das neue Kosten- und Vergütungsrecht. Neu aufgenommen wurden zahlreiche Muster und Checklisten zur anwaltlichen Beratung und (außergerichtlichen) Vertretung nach dem Erbfall.

Die beiliegende CD-ROM enthält alle Musterformulierungen ohne Anmerkungen. Die Muster können in die eigene Textverarbeitung übernommen werden.

**Gesetze des Freistaates Bayern. Sammlung bayerischer Gesetze und Verordnungen mit Verweisungen und Sachverzeichnis. Ziegler/Tremel. Hrsg. v. Klaus Tremel. – 113. Erg.-Liefg. – Stand: März 2014. – München: Beck, 2014. – Loseblattausg. in 1 Ordner. ISBN 978-3-406-45218-8; Grundwerk € 45.–**

Die klassische Textsammlung „Ziegler/Tremel“ hat mit der 113. Lieferung den Titel in „Gesetze des Freistaates Bayern“ geändert. Die Sammlung zum Bayerischen Verwaltungs- und

Verfassungsrecht enthält auch die wichtigsten Justizgesetze des Freistaates. Das Werk bietet – alphabetisch geordnet – die in Praxis und Ausbildung wichtigen Gesetze und Verordnungen mit zahlreichen Verweisungen auf andere Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Bekanntmachungen.

Der „Ziegler/Tremel“ ist zur Ersten und zur Zweiten Juristischen Staatsprüfung in allen Bundesländern zugelassen.

Die neue Ergänzungslieferung enthält u.a. die fünf Änderungsgesetze der Bayerischen Verfassung.

**Zwangsvollstreckung für Anfänger. Begr. von Benno Heussen. Bearb. von Maximilian Damm. – 11., vollst. überarb. Aufl. – München: Beck, 2014. XXII, 330 S. ISBN 978-3-406-65239-4; € 35.–**

Das Buch vermittelt im Rahmen der „Anfängerreihe“ praktisches Grundwissen über die Abläufe in der Zwangsvollstreckung. Die Lösung der vielfältigen rechtlichen und praktischen Probleme ist verständlich dargestellt. Viele Beispiele, übersichtliche Checklisten und der Abdruck wichtiger Formulare erleichtern das Verständnis.

Die Neuauflage berücksichtigt die Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung, die zum 1.1.2013 in Kraft getreten ist sowie die Verordnung über Formulare für die Zwangsvollstreckung. Die neuen Muster-Formulare sind seit dem 1.3.2013 zwingend zu verwenden.

**Huber, Günter und Waltraud Müller: Das Arbeitszeugnis in Recht und Praxis. Die rechtlichen Grundlagen, Formulierungshilfen mit Textbausteinen, Musterzeugnisse, Zeugnisanalyse. – 15. Aufl. – Freiburg: Haufe, 2014. 269 S. ISBN 978-3-648-04730-9; € 24,95.**

Das eingeführte Werk informiert kurz und prägnant über sämtliche Rechtsfragen der Zeugnisausstellung. Der Leitfaden erläutert Aufbau und Inhalt von Arbeitszeugnissen. Für die Zeugnisformulierung stehen über 110 Musterzeugnisse zu den unterschiedlichsten Berufen und Branchen zur Verfügung. Der Leitfaden bietet über 100 Textbausteine zu Kernkompetenzen und Führung. Zusammen mit dem Zeugnisausstellungsformular können Arbeitszeugnisse den individuellen Leistungen entsprechend schnell, sicher und aussagekräftig formuliert werden. Musterzeugnisse erleichtern die Berücksichtigung berufstypischer Besonderheiten. Der Band erklärt auch prägnant die „Europass-Zeugnislerläuterung“.

Käufer können nach einer Registrierung mit den Buchcodes den Band als eBook oder auch Musterzeugnisse, Textbausteine, aktuelle BAG-Urteile und Checklisten als Arbeitshilfen herunterladen.

**Lill, Elke: Antworten für die Praxis – Insolvenz und Arbeitsrecht: Arbeitspflicht, Gehalt, Beendigung/Übergang. – München: Vahlen, 2014. 64 S. (Arbeitshilfen für Betriebsräte) ISBN 978-3-8006-4799-6; € 16,90.**

Die Broschüre ist Teil der Reihe „Arbeitshilfen für Betriebsräte“ und richtet sich an Betriebsräte und Gewerkschafter in der schwierigen Situation der Insolvenz des Arbeitgebers.

Es werden die relevanten Probleme, Fallstricke und Einflussmöglichkeiten im Insolvenzfall aufgezeigt. Die Publikation informiert von der Stellung des Insolvenzantrages, über den Ablauf des Insolvenzverfahrens bis hin zur Beendigung der Arbeitsverhältnisse und dem Betriebsübergang bzw. der Veräußerung. Behandelt werden auch Transfergesellschaft und Lohnersatzleistungen im Insolvenzfall (Insolvenzgeld). Praxistipps, Checklisten und Musterschreiben unterstützen die Arbeit der Betriebsräte und Arbeitnehmer.

---

**Junker, Abbo: Grundkurs Arbeitsrecht. – 13., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2014. XXIX, 513 S. ISBN 978-3-406-66067-2; € 29,80.**

Der Grundkurs erläutert das Individual- und Kollektivarbeitsrecht sowie die Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Verfahrens. Die Darstellung ist anschaulich und praxisbezogen. Der Band bietet Aufbauschemata, Übungsfälle sowie zahlreiche weitere Beispiele. Die Neuauflage berücksichtigt zahlreiche wichtige Entscheidungen europäischer und nationaler Gerichte, u. a. zum Diskriminierungsrecht, zur Abgrenzung von Krankheit und Behinderung sowie zu den Sozialplanabfindungen für rentennahe Arbeitnehmer. Die Kapitel über das Europäische Arbeitsrecht (Grundrechtecharta, EMRK) und über das Recht der Unternehmensmitbestimmung wurden vollständig neu bearbeitet.

---

**Oberthür, Nathalie und Stefan Seitz: Betriebsvereinbarungen. Handbuch. – München: Beck, 2014. XXIV, 520 S. ISBN 978-3-406-65276-9; € 79.–**

Neben Arbeits- und Tarifvertrag stellen Betriebsvereinbarungen eine der wichtigsten Regelungsbereiche auf betrieblicher Ebene dar. Nach einer Einführung zu den rechtlichen Grundlagen wie Rechtsnatur, Arten und Wirkung von Betriebsvereinbarungen, Nachwirkung, Mitbestimmungsrechte werden die verschiedenen Gruppen von Betriebsvereinbarungen vorgestellt. Die Themenbereiche umfassen betriebliche Organisation und Ordnung, Arbeitszeit, Urlaub, Vergütung und Vergütungssysteme, Nutzung technischer Einrichtungen, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Verhütung von Arbeitsunfällen/Gesundheitsschutz, Sozialeinrichtungen, betriebliches Vorschlagswesen, betriebliche Altersversorgung, personelle Mitbestimmung sowie wirtschaftliche Angelegenheiten. Auf eine kurze Einführung zu den Einzelthemen folgen jeweils die zugehörigen Muster.

---

**Jula, Rocco und Barbara Sillmann: Praxishandbuch GmbH. Gründung, Führung, Sicherung. – 5. Aufl. – Freiburg im Breisgau: Haufe, 2014. 299 S. ISBN 978-3-648-05063-7; € 49,95.**

Die GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) ist die beliebteste Rechtsform in Deutschland. Der Praxisratgeber unterstützt in Fragen zur Gründung und Führung einer GmbH. Der Band wendet sich an (zukünftige) Gründer sowie an GmbH-Geschäftsführer und Gesellschafter.

Zunächst informieren die Autoren über die GmbH-Gründung. Im Mittelpunkt stehen dabei die Themen Gesellschaftsvertrag, GmbH und Steuern, Geschäftsführung der GmbH, GmbH-Geschäftsführervertrag, Haftungsrisiken in der Gründungsphase und Formalien, die zu beachten sind. Ein kommentierter Mustervertrag gibt Hilfestellung bei der Ausgestaltung eines Gesellschaftsvertrags. Der zweite Teil richtet sich an den Geschäftsführer einer GmbH. Es werden die wichtigsten Aufgaben des GmbH-Geschäftsführers beschrieben. Behandelt werden auch die Haftungsrisiken des GmbH-Geschäftsführers im Insolvenzfall. Der abschließende Teil widmet sich den entscheidenden Faktoren einer erfolgreichen Unternehmensführung: Businessplan, Kapitalbeschaffung, Standortwahl, Einsatz von Marketing-Instrumenten und Personalfragen. Checklisten, Übersichten und Tipps unterstützen dabei den Unternehmeralltag. Über Registrierungs-codes im Buch stehen dem Käufer sowohl Arbeitshilfen oder auch das Werk als eBook zum Herunterladen zur Verfügung.

---

**SGB XII. Sozialhilfe mit Asylbewerberleistungsgesetz. Kommentar. Hrsg. von Christian Grube und Volker Wahrendorf. – 5. Aufl. – München: Beck, 2014. XVII, 980 S. ISBN 978-3-406-65799-3; € 99.–**

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert kompakt und praxisorientiert das Sozialhilferecht, das zugleich die Regelungen über die Grundsicherung im Alter umfasst. Daneben sind die sozialhilferechtlich maßgeblichen Bestimmungen des SGB II dargestellt, soweit das SGB XII entsprechende Vorschriften enthält. Zusätzlich ist auch das Asylbewerberleistungsgesetz kommentiert. Bei rechtlichen Streitfragen orientiert sich der Kommentar vornehmlich an der Rechtsprechung des BSG und der obersten Landes-sozialgerichte, die aktuell ausgewertet ist. Die Neuauflage berücksichtigt die umfangreichen Änderungen u. a. durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII), durch das Gesetz zur Verwaltungsvereinfachung in der Kinder- und Jugendhilfe oder durch das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes.

---

**Passarge, Malte und Christoph Torwegge: Die GmbH in der Liquidation. Recht, Steuern, Bilanzierung. Mit Formularteil Deutsch/ Englisch. – 2., neu bearb. und erweiterte Aufl. – München: Beck, 2014. XXVII, 294 S. ISBN 978-3-406-64159-6; € 49.–**

Der Leitfaden behandelt alle bei der GmbH-Liquidation auftretenden Themen. Dazu zählen vor allem die richtige Vermögenszuordnung, die Liquidatorenhaftung, die Pensions- und Produkthaftungsverbindlichkeiten, Bilanzierung und Besteuerung der „GmbH i.L.“. Das Werk erläutert Handlungsalternativen, Ablauf und Sonderfragen der Liquidation. Muster in deutscher und englischer Sprache für die erforderlichen Beschlüsse, Erklärungen und Anmeldungen sowie Checklisten zur Durchführung der Liquidation runden den Band ab. In der Neuauflage werden die Besonderheiten der Liquidation von Vor-GmbH, Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt), gemeinnütziger GmbH, Rechtsanwalts-GmbH, Steuerberater- und Wirtschaftsprüfer-GmbH sowie der Ärzte-GmbH und der Architekten-GmbH erörtert.

**Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten. Hrsg. von Lothar Senge. – 4., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2014. XL, 2001 S. ISBN 978-3-406-66044-3; € 249.–**

Der umfassende Kommentar orientiert sich an den in der Praxis entscheidungserheblichen Fragen und erörtert die Vorschriften auf wissenschaftlichem Niveau prägnant und verständlich. Das Werk wertet die BGH-Rechtsprechung komplett aus und bringt auch dort Lösungsvorschläge, wo Gerichtsentscheidungen bisher noch nicht vorliegen. Der Kommentar zeigt Querverbindungen zu benachbarten Rechtsgebieten auf, vor allem zum Straf- und Strafprozessrecht. Die Neuauflage ist auf dem Stand von Anfang 2014. Eingearbeitet sind zehn Novellierungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes. Berücksichtigt wurden insbesondere die Auswirkungen des Gesetzes zur Verständigung im Strafverfahren. Der aktualisierte Anhang enthält eine Vielzahl bundesrechtlicher Regelungen, auf die das OWiG verweist oder an die es anknüpft. Zudem sind in den Anhang landesrechtliche Vorschriften zu Ordnungswidrigkeiten aufgenommen.

Das Buch wendet sich an alle, deren Tätigkeit die Bewertungen von Immobilien erfordert. Die Bewertung von Immobilien spielt bei Anlageentscheidungen, erbrechtlichen Auseinandersetzungen oder der Kreditvergabe eine große Rolle. Die Wertermittlung ist im Wesentlichen im Baugesetzbuch und in den Wertermittlungsrichtlinien geregelt.

Das Handbuch für die Praxis stellt die Rechtsgrundlagen dar und führt Berechnungsgrundlagen auf. Das Werk erläutert und bewertet die verschiedenen Wertermittlungsgrundlagen und geht auf Sondertatbestände wie Erbbaurecht, Wohnungseigentum und öffentlich-rechtlich geförderten Wohnungsbau ein. Die Neuauflage erläutert die neugefasste Immobilienwertverordnung (ImmoWertV) im Zusammenhang mit der WertV und WertR. Das Werk enthält die Bodenrichtwertrichtlinie (BRW-RL), die Sachwertrichtlinie (SW-RL) und die neue Vergleichswertrichtlinie (VW-RL) von 2014. Eine ausführliche mathematische Formelsammlung zur Berechnung schließt den Band ab. Mit der beiliegenden CD-ROM können die im Buch beispielhaft dargestellten Berechnungen mit den eigenen individuellen Daten selbst durchgeführt werden.

**Hufen, Friedhelm: Staatsrecht II. Grundrechte. – 4., aktualisierte und überarb. Aufl. – München: Beck, 2014. XXXIII, 773 S. (Grundrisse des Rechts) ISBN 978-3-406-66157-0; € 26,90.**

Das Lehrbuch behandelt die einzelnen Garantien der Grundrechte. Dazu werden zunächst ihre historische Entstehung und die ihnen gemeinsamen Grundsätze dargestellt. Danach wird jedes Grundrecht beschrieben. Besonderes Augenmerk wird auch auf die internationale und europäische Entwicklung gelegt. Die Behandlung aktueller Fälle und Probleme im Bereich des Grundrechtsschutzes sensibilisiert für die neuesten Entwicklungen in der Rechtspraxis. Der Band vermittelt den Pflichtfachstoff für die beiden Staatsexamina.

**Melot de Beauregard, Paul: Tarif- und Arbeitskampfrecht für die Praxis. – München: Beck, 2014. XXII, 195 S. ISBN 978-3-406-66310-9, € 39.–**

Der Leitfaden gibt einen kompakten Überblick über das Tarifrecht und das Arbeitskampfrecht. Der Schwerpunkt liegt bei den betrieblichen Fragestellungen. Der umfangreichere Teil befasst sich mit dem Tarifrecht und behandelt u.a. Funktion und Wirkung von Tarifverträgen, Umfang und Grenzen der Tarifautonomie, Tariffähigkeit, Inhalt von Tarifverträgen, Beendigung, Tarifbindung, Wirkung von Tarifverträgen, Betriebsübergang und Rechtsschutz. Im zweiten Teil werden Arbeitskämpfmaßnahmen und die Rechtsfolgen des rechtmäßigen bzw. des rechtswidrigen Arbeitskampfs dargestellt.

**Schober, Wilfried: Das bayerische Feuerwehrecht in der Praxis. – 2. Aufl. – Heidelberg: Jehle, 2014. XV, 226 S. ISBN 978-3-7825-0576-5; € 19,99.**

Seit der Novellierung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes 2008 ist das Feuerwehrecht eine dynamische Rechtsmaterie geblieben. Der Leitfaden erläutert die rechtlichen Grundlagen. Die einzelnen Kapitel beziehen sich u.a. auf die gemeindlichen Pflichten, die Pflichten der Landkreise und des Freistaats Bayern. Der Band beschreibt auch die Rahmenbedingungen für die Feuerwehrdienstleistenden, die Feuerwehrkommandanten sowie der Arbeitgeber der Feuerwehrdienstleistenden. Der Autor gibt Tipps und Praxisbeispiele und weist auf besonders wichtige Aspekte hin. Auf die Belange der Berufs- und Werkfeuerwehren in Bayern wird nicht eingegangen.

**Ebert, Frank: Der Verwaltungsprozess in der Behördenpraxis. Ein Leitfaden für Praxis und Ausbildung. – 3. Aufl. – Köln: Link, 2014. XVII, 146 S. Art.-Nr. 69885000; € 29,80.**

Der Leitfaden bietet Behörden aller Art – Landesbehörden, Kommunen, Kommunalverbänden und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts – Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung verwaltungsgerichtlicher Rechtsstreitigkeiten. Auch Prozessrisiken sollen kalkulierbar werden. Die Broschüre behandelt in verständlicher Form den Verwaltungsprozess wie er üblicherweise abläuft. Die wichtigsten Verfahrensarten sind als Checkliste dargestellt. Der Band enthält zudem zwei Kapitel zur außergerichtlichen Streitbeilegung und zum Rechtsschutz bei überlanger Verfahrensdauer.

**Gottschalk, Götz-Joachim: Immobilienwertermittlung. – 3. Aufl. – München: Beck, 2014. CVIII, 1062 S. 1 CD-ROM. ISBN 978-3-406-65243-1; € 169.–**

**Kudlich, Hans: Fälle zum Strafrecht, Allgemeiner Teil. – 2. Aufl. – München: Vahlen, 2014. XIII, 233 S. (Klausurenkurs – juristische Übungsbücher), ISBN 978-3-8006-4746-0; € 21,90.**

In 15 Fällen mit ausführlichen Lösungen behandelt der Band den gesamten Anfängerstoff des Strafrechts.

Das Buch thematisiert die strafrechtliche Irrtumslehre, Vorsatz- und Fahrlässigkeitsprobleme und die Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme. Aus dem Besonderen Teil des Strafrechts werden u.a. die Tötungs- und Eigentumsdelikte erörtert. Die klausurtypischen Fälle werden ausführlich gelöst, vorangestellt sind jeweils Vorbemerkungen mit Hinweisen zur Falllösung. Aufbauschemata runden den Band ab.

---

**Richter, Achim, Annett Gamisch und Dirk Lenders: Das Recht der Personalauswahl im öffentlichen und kirchlichen Dienst. Rechtskonform handeln, erfolgreich entscheiden. – Regensburg: Walhalla, 2014. 248 S. ISBN 978-3-8029-1573-4; € 19,95.**

Bei der Personalauswahl im öffentlichen und kirchlichen Dienst sind strenge Verfahrensvorschriften bzw. Grundsätze der Dienstgemeinschaft zu beachten.

Der praxisnahe Leitfaden erläutert die dienst- und arbeitsrechtlichen Fragen der Personalauswahl:

- Bestenauslese gemäß Art. 33 Abs. 2 GG
- Vorgaben des Beamtenrechts
- Anforderungsprofile erstellen
- Verfahrensfehler vermeiden
- Besonderheiten im öffentlichen Arbeits- und Tarifrecht sowie im kirchlichen Dienst.

Thematisiert werden Fragerechte, Diskriminierungsschutz, Rechtsprechung und Klagewege. Beispiele und Tipps runden den Ratgeber ab.

---

**Wesel, Uwe: Geschichte des Rechts. Von den Frühformen bis zur Gegenwart. – 4., überarb. und erweiterte Aufl. – München: Beck, 2014. 649 S. ISBN 978-3-406 65573-9; € 43.–**

Das Buch ist wissenschaftlich präzise, doch nie akademisch geschrieben. Anschaulich und lebendig dargestellt, entsteht ein einprägsames Bild des Menschen und seine Rechtsentwick-

lung. War es bislang üblich, Antike und Neuzeit zu trennen, so verbindet das Buch beide und stellt auch die Frühgeschichte mit den Ergebnissen der Anthropologie und Ethnologie dar. Die Neuauflage wurde gründlich überarbeitet und aktualisiert. Neu behandelt wird u.a. die Geschichte des Schwangerschaftsabbruchs seit der Antike, als er in Griechenland und Rom noch erlaubt war, oder die Entwicklung der Staatsanwaltschaft vom 19. Jahrhundert über die Zeit des Nationalsozialismus bis in die Bundesrepublik.

Alle zwanzig Kapitel werden jeweils durch ein ausführliches Literaturverzeichnis belegt. Ein umfangreiches Namen- und Sachverzeichnis erschließt den Band.

---

**Praxiskommentar zum Urheberrecht. Hrsg. von Artur-Axel Wandtke und Winfried Bullinger. – 4., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2014. XXXI, 2606 S. ISBN 978-3-406-60882-7; € 199.–**

Die Autoren erläutern das Urheberrecht sehr anwendungsbezogen. Neben dem Urheberrechtsgesetz wird auch das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz, das geltende Kunsturhebergesetz, das urheberrechtsbezogene Insolvenzrecht und die urheberrechtliche Situation im Gefolge des Einigungsvertrags behandelt. Besonders im Blickfeld hat das Werk die Fragen der Praxis zum Urheberrecht in den elektronischen Medien. Sie werden aktuell und auf dem Stand der Technik beantwortet.

Die Neuauflage berücksichtigt die weitere Europäisierung des Urheberrechts und verarbeitet die jüngsten Gesetzesänderungen, u.a.:

- die Schutzdauerverlängerung zugunsten bestimmter Darbietungen ausübender Künstler
- die Neuregelung der Nutzung der sog. verwaisten und vergriffenen Werke
- das neue Leistungsrecht für Presseverleger, insbesondere wichtig für die Online-Nutzung von Presstexten
- die Neuregelung des Abmahnwesens durch das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken
- den WIPO-Vertrag von Beijing über audiovisuelle Darbietungen.

---

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32-0, Telefax (0 89) 8 56 14 02. Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnem. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.